

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 26 (1923-1924)
Heft: 11

Artikel: Die Binde der Gerechtigkeit
Autor: Müller, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-748408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BINDE DER GERECHTIGKEIT

In wie vielen Schweizerstädten steht die Gerechtigkeit auf dem Brunnstock; in Lausanne, Bern, Solothurn, und wo noch mehr? Sie steht mit der Wage in der einen, dem Schwert in der andern Hand und der Binde um die Augen. Und so sieht man sie hundertmal gemalt. Schwert und Wage sind leicht verständliche Sinnbilder. Was aber will die Binde sagen? Der billige und im allgemeinen ungerechte Scherz, es sei damit die Weltfremdheit und Blindheit des Richters gemeint, ist oft gewagt worden. Allein die wahre Deutung, so nahe sie zu liegen scheint, ist ungeheuer schwer. Die Gerechtigkeit soll nicht blind, sondern sehr scharfäugig sein für die Sache, die sie zu entscheiden hat; sie soll aber die Parteien nicht sehen, die vor sie treten. Sie soll richten „ohne Ansehen der Person“. Denn nicht wahr, vor dem Gesetze sind alle Schweizer gleich? So steht es in Art. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung. Das scheint uns eine der wertvollsten Grundlagen unseres Staats- und Rechtslebens, eine Zierde unserer Verfassung zu sein; daher denn auch dieser Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz von jedem im Munde geführt wird, der irgendwie genötigt ist, sein Recht zu verfechten. Wie mancher wird daher erstaunen, erschrecken vor der Behauptung, dass dieser Verfassungsgrundsatz sozusagen auf keinem Rechtsgebiet angewendet wird, dass seine Anwendung gar nicht wünschenswert ist, ja dass er bei gerader und einfacher Auslegung zum Gegenteil der Gerechtigkeit, zum Unsinn führen müsste. „Kein Satz der Bundesverfassung,“ so schreibt ein Geschichtsschreiber des schweizerischen Bundesrechts, „ist in der Schweiz populärer geworden als diese unglückliche Phrase: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Die Forderung, die darin enthalten ist, wird ein frommer Wunsch bleiben, so lange die Menschen von Natur oder durch Lebensstellung sich in verschiedenen Verhältnissen befinden. Der einzelne versuche nur, Ernst mit diesem Artikel zu machen; er wird dann bald gewahr werden, wie falsch diese Verfassungssphrase ist.“

Diese „Gleichheit vor dem Gesetz“ tönt ja an die Menschenrechte der französischen Revolution an. „Freiheit und Gleich-

heit hört man's schallen.“ Als dritte Heilswahrheit kam bekanntlich die Brüderlichkeit dazu. Man glaubte damals die Welt zu verbessern, indem man solche Herrlichkeiten in die Verfassungen hineinschrieb. „Ohne Unterlass ladet der Bürger zu den sanften Gefühlen der Bruderliebe ein. Sein Streben besteht in der Achtung gutdenkender Menschen und sein Gewissen weiß ihn selbst für die Versagung dieser Achtung zu entschädigen,“ so liest man in der ersten helvetischen Verfassung, der sogenannten Pariser Verfassung vom 12. April 1798. Die Schöpfer der Verfassung von 1848 fuhren dann mit diesem Predigttext ab. Sie erkannten, dass die Brüderlichkeit eine hohe sittliche Pflicht, aber kein Rechtssatz des Staatsrechts sein könne. So lösten sie auch die Freiheit, die von der Pariser Verfassung ebenfalls zum Rechtsbefehl erhoben worden war, klugerweise auf in Freiheiten: Pressfreiheit, Vereinsfreiheit, Petitionsfreiheit, Religionsfreiheit.

Man ist daher erstaunt, zu finden, dass nicht auch die Gleichheit schon in der Pariser Verfassung verkündet worden ist. Wirklich sucht man sie dort ebenso vergeblich wie in den folgenden Verfassungen, der zweiten helvetischen Verfassung vom 20. Mai 1802, der Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 und dem Bundesvertrag vom 7. August 1815 (Restaurationsverfassung). Alle diese Verfassungen begnügten sich mit der teils vollständigen, teils unvollständigen Abschaffung der Standes-, Geburts- und Ortsvorrechte früherer Zeiten, also mit dem, was der zweite Satz des Art. 4 unserer heutigen Verfassung so ausdrückt: „Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen“. Das war also eine reine Verneinung, nichts als eine Aufhebung früherer tatsächlicher Rechtszustände. Erst die Achtundvierziger griffen nun auf die Revolutionsoffenbarung der allgemeinen Gleichheit zurück. Während sie die Freiheit und die Brüderlichkeit als allgemeine Glaubenssätze aus der Verfassung hinauswarfen, ließen sie zur andern Tür die Gleichheit vor dem Gesetz hereinspazieren. Oder genau besehen war es so: die Revolution hatte wohl mit der *égalité* nichts anderes gemeint als eben die Abschaffung der Standes-, Geburts- und Ortsvorrechte. Die Achtundvierziger

aber gingen bewusst oder unbewusst weiter und erfanden die Gleichheit vor dem Gesetz, etwas ganz anderes, Neues. Weil man nicht recht wusste, wo das unterzubringen sei, fügte man es eben dem alten Artikel an, der von der Abschaffung der Vorrechte handelt; so entstand unser heutiger Artikel 4:

„Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familie oder Personen.“

Das ist also nicht, wie es auf den ersten Blick scheint, ein Rechtssatz aus einem Guss, sondern eine ziemlich ungeschickte Zusammenschweißung zweier geschichtlich und inhaltlich weit auseinanderliegender Bestandteile. Schon im achtundvierziger Verfassungsrat fanden sich Leute, die dem Kind nicht zu Gevatter stehen wollten, die den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz als Unwahrheit erkannten und bekämpften. Wie sonderbar, dass sie unterlagen, während man doch gleichzeitig die Unbrauchbarkeit der „Freiheit“ und der „Brüderlichkeit“ zugab. Hielt man die Gleichheit für besser? Glaubte man, sie lasse sich wenigstens auf dem Gebiete des öffentlichen und des privaten Rechtes tatsächlich verwirklichen? Man hielt wohl diese Gleichheit für erstrebenswert, weil man darin nichts als die Erscheinungsform der Gerechtigkeit erblickte. Die Gleichheit vor dem Gesetz bedeutete die Gerechtigkeit. Vielleicht war man aber gar nicht so gläubig. Das Jahr 1848 stand im Zeichen des Sieges der Demokratie. Man brauchte für die Verfassung gewisse Verzierungen, gewisse schön gefiederte Lockvögel, aus „referendumspolitischen Gründen“, wie wir heute sagen würden. Da war denn die neuglänzende Gleichheit vor dem Gesetz ein köstliches Kleinod. (Merkwürdigerweise enthält auch noch die Berner Verfassung, die doch aus dem Jahre 1893 stammt, diese Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz mit den gleichen Worten wie die Bundesverfassung; dazu auch noch die Gewährleistung der „persönlichen Freiheit“. Ähnliches ist wohl auch in andern Kantonsverfassungen zu finden.)

Wie steht es nun denn eigentlich mit dieser angeblichen Gleichheit vor dem Gesetz? Es ist irgendwo eine Börse gestohlen worden. Der Täter ist noch unbekannt. Nach dem

Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz könnte der Richter gleichwohl bereits sein Urteil sprechen, gleichsam auf Vorrat. Denn es ist ja ganz gleichgültig, wer der Täter ist. Wird er später entdeckt, so braucht man nur das Urteil aus der Schublade zu nehmen und zu vollstrecken. Aber kein Richter der Welt geht so vor. Der Täter kann ja geisteskrank sein und wird dann gar nicht bestraft. Ist er ein 17jähriger Bursche, so wird er anders behandelt als ein 40jähriger Mann. Ist es ein Dienstbote des Bestohlenen, so ist die Strafe härter als für einen Fremden usw. Kurz, der Richter soll durchaus nicht „ohne Ansehen der Person“ urteilen, er soll sich im Gegenteil den Menschen, den er vor sich hat, recht genau ansehen. Minderjährige, Geistesschwache, Blinde und Taubstumme sind gewiss auch Schweizer, aber ihre Handlungen haben nicht die gleichen Rechtswirkungen, oder sind an andere Formen gebunden als die Handlungen der Mehrjährigen und Gesunden. Alle Söhne und Töchter eines Bauers sind gleich gute Schweizer. Wenn aber der Vater stirbt, hat eines von ihnen das Vorrecht, den Hof an sich zu ziehen; sie sind vor dem Gesetze nicht gleich. Nach der Gleichheit vor dem Gesetz wären alle Streitigkeiten der gleichen Art von den gleichen Gerichten zu entscheiden. Das geschieht aber durchaus nicht. Der Kaufmann hat sein Handelsgericht, der Arbeiter sein Gewerbegericht. Die Frauen sind zweifellos auch Schweizer. Sie sind aber nur sehr beschränkt stimm- und wahlfähig. Auch nicht alle mehrjährigen Männer sind stimm- und wahlfähig. Geistliche können nicht Nationalrat und vielerorts nicht Großräte werden. In vielen Kantonen können Kantonsbeamte und -angestellte und Lehrer nicht Gemeinderat werden. Ist das alles Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz? Oder ist es Gleichheit vor dem Gesetz, dass der Mann mit 50,000 Fr. Vermögen 1,5 vom Tausend Steuern zahlen muss, statt nur 1 vom Tausend wie der Mann mit 10,000 Fr. Vermögen? Die Gleichheit vor dem Gesetz würde erfordern, dass nicht nur für alle Bürger der gleiche Steuerfuß gelten würde, sondern dass sogar jeder, ob reich oder arm, den gleichen Steuerbetrag bezahlen müsste. Ist es Gleichheit vor dem Gesetz, dass die Arbeitszeit für gewisse Leute gesetzlich beschränkt ist, für

andere nicht? Die Gleichheit vor dem Gesetz würde gestatten, dass jedermann eine Wirtschaft eröffnen dürfte, jedermann auf der Kanzel der Landeskirchen predigen, jeder den Beruf eines Arztes, Tierarztes, Lehrers, Rechtsanwaltes, Richters, Apothekers, Drogisten, einer Hebamme ausüben könnte. Fische fangen, Hasen schießen dürfte jeder. Die Beispiele könnten ins Ungezählte vermehrt werden. Jeder braucht nur in seinem eigenen Wirkungskreis die Augen aufzumachen und er wird in Hülle und Fülle Beweise dafür finden, dass nicht alle Schweizer vor dem Gesetze gleich sind. Dabei sei nicht gesprochen von den Ungleichheiten, die aus irrtümlich oder absichtlich falscher Anwendung der Gesetze entstehen, vielmehr nur von denen, die von den Gesetzen selber gewollt, vorgeschrieben sind.

Wörtlich genommen ist der Satz von der Gleichheit vor dem Gesetz eine grobe Unwahrheit. Man könnte mit viel mehr Recht behaupten, dass kein Schweizer vom Gesetz gleich behandelt werde wie der andere. Freilich enthält der Satz bei richtiger Auslegung eine gewisse Wahrheit. Es ist ganz gerecht, dass der Kranke anders behandelt wird als der Gesunde, der Junge anders als der Alte, dass der Reiche mehr Steuern zahlen muss als der Arme usw. Jeder hat aber Anspruch darauf, nicht anders behandelt zu werden als ein anderer, der gleich alt, gleich gesund, gleich reich ist wie er, die gleiche Erziehung und Bildung genossen, aus den gleichen Beweggründen gehandelt, die gleichen Ziele erstrebt hat wie er usw. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz will also sagen, dass *unter den gleichen tatsächlichen Voraussetzungen* alle Schweizer gleich behandelt werden sollen, *unter ungleichen Voraussetzungen aber ungleich*. Einen Bürger anders zu behandeln als einen andern unter ganz gleichen tatsächlichen Voraussetzungen, das ist Willkür und Ungerechtigkeit, ebenso aber auch die Gleichbehandlung zweier Bürger, die sich in ungleichen Verhältnissen befinden. Nicht nur die Ungleichbehandlung, sondern ebensovogut die *Gleichbehandlung* der Bürger kann eine Verletzung der Gerechtigkeit bedeuten. Der Glaube, in Art. 4 der Bundesverfassung eine Forderung der Gerechtigkeit ausgedrückt zu haben, ist daher ein Irrtum. Die Gerechtigkeit erfordert durch-

aus nicht die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, sondern im Gegenteil ihre ungleiche Behandlung. Schon Aristoteles erkannte und lehrte, dass die gleiche Behandlung des Ungleichen Ungerechtigkeit ist, dass die Gerechtigkeit vielmehr erfordert, das Gleiche gleich, das Ungleiche aber ungleich zu behandeln. Das für *alle* geltende Gesetz ist daher selten das gerechte, weil nur in wenigen Beziehungen alle Menschen gleich sind. Ungleiche Gesetze für ungleiche Menschen und Lebensverhältnisse entsprechen besser der Gerechtigkeit. Dort wäre die Gerechtigkeit zu Hause, wo für jeden Menschen ein besonderes Gesetz bestünde, oder wo — was dasselbe ist — gar keine Gesetze wären. Aber dann müssten wir Götter als Richter haben (wie denn auch, rein gedanklich genommen, zweifellos die Anarchie die beste Staatsform wäre, was dasselbe sagen will wie die Redensart, dass der Staat nur ein notwendiges Übel ist).

Der Satz „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich“ enthält daher nur einen Teil der Gerechtigkeit, nur eine halbe Wahrheit und damit eine Unwahrheit. Die Gleichbehandlung kann ebensogut eine Ungerechtigkeit sein wie die ungleiche Behandlung. Es sollte heißen: „Alle Schweizer sind vom Gesetz unter gleichen Voraussetzungen gleich, unter ungleichen Verhältnissen aber ungleich zu behandeln“. Was mit einem solchen Verfassungssatz gewonnen wäre, mag sich jeder selbst vorstellen! Versteht man also den Art. 4 der Bundesverfassung wörtlich, so enthält er eine offenbare Unwahrheit. Legt man ihn aber vernünftig aus, so heißt er: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze je nach den Voraussetzungen gleich oder ungleich. Er besagt dann also ungefähr das Gegenteil von dem, was er zu sagen scheint und ist damit gerichtet. Wenn Art. 4 einen Sinn haben soll, so kann es nur die Forderung sein, das Gleiche gleich, das Ungleiche aber ungleich zu behandeln. Art. 4 ist dann eine Umschreibung des Gedankens der Gerechtigkeit, die an sich natürlich ein erhabenes Ding ist, aber als Verfassungsgrundsatz nichts taugt. Dann also ist der Satz nichts als eine bloße Verzierung, eine Phrase; denn das ist das Wesen der Phrase, dass sie mit schönen, bestechenden Worten etwas zu sagen scheint, im Grunde aber gar nichts sagt.

Die Schwierigkeit liegt eben darin, im Einzelfalle zu unterscheiden, wo gleiche Voraussetzungen vorliegen und wo ungleiche. Das ist die eigentliche Richtertätigkeit, ja die Tätigkeit aller das Gesetz anwendender Behörden. Die Entscheidung der Frage, in welchen Fällen gleiche Voraussetzungen vorliegen und in welchen ungleiche, scheint dem Bürger kinderleicht zu sein, ist aber in Wirklichkeit ungeheuer schwer. Man kann also lange in eine Verfassung den Grundsatz der Gerechtigkeit (in der Form der Rechtsgleichheit oder anders) hineinschreiben, damit wird die gerechte (rechtsgleiche) Behandlung des Einzelfalles nicht gefördert; so wenig wie durch den Verfassungsgrundsatz der Freiheit oder der Brüderlichkeit wirklich Freiheit und Brüderlichkeit gepflanzt werden. Hat etwa Moses auf seine Tafeln etwas von Freiheit oder Gleichheit oder Gerechtigkeit geschrieben? Nein. In seiner Verfassung steht: Du sollst nicht töten; du sollst Gott nicht lästern; du sollst nicht ehebrechen.

Ist nun die Binde um die Augen der Gerechtigkeit noch am Platze? Sicherlich. Sie ist ein Gleichnis und es hinkt nicht mehr als üblich. Zwar soll die Gerechtigkeit die Streitenden, die vor sie treten, nicht nur ansehen, sondern recht genau betrachten; aber es gibt noch genug, was sie nicht sehen darf; als da sind die Parteifarbe, Macht und Einfluss, Hass und Gunst. Das ist wohl das „Blendwerk“, von dem Tasso sagt:

«Auch die Gerechtigkeit trägt eine Binde
Und schließt die Augen jedem Blendwerk zu.»

Ein gutes und schönes dichterisches Bild, das aber die Sonnenstrahlen der Logik nicht aushält (dazu sind Dichterworte auch nicht da). Einmal braucht die Gerechtigkeit die Augen nicht mehr zuzuschließen, da sie ja schon eine Binde trägt; und dann halten Binde und Augenschließen eben nicht nur das Blendwerk ab, sondern sie verhindern auch das Erkennen der Unterschiede, vor denen die Gerechtigkeit die Augen eben nicht verschließen sollte. Ein anderes Gleichnis wäre zwar nicht schöner, aber richtiger: Die Brille. Mag auch das Sehen durch die Brille allgemein als einseitige Betrachtungsweise verschrien sein, hier wäre doch vielleicht die Brille das bessere Bild als die Binde. Die Brille soll gewisse Lichtstrahlen

durchlassen, andere aufsaugen oder abblenden. Freilich, die Gerechtigkeit mit der Brille dem darstellenden Künstler einzureden, das möchte ich einem andern überlassen.

OTTO MÜLLER



DER STÄNDIGE INTERNATIONALE GERICHTSHOF IN AMERIKANISCHER BEURTEILUNG

Als am 24. Februar letzten Jahres Präsident Harding in seiner Botschaft an den Senat den Anschluss der Vereinigten Staaten an den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag postulierte, und als er kurz darauf seine denkwürdige Reise durch die Staaten unternahm, — von der ein tragisches Geschick ihm nicht mehr die Rückkehr erlauben sollte, — um die Wählermassen für diese Forderung zu gewinnen, setzten diese Nachrichten weite Kreise Europas berechtigterweise in Erstaunen. Sollte die republikanische Partei, von deren Vertretern man sonst nur die schärfsten Verurteilungen des Völkerbundswerkes hörte und die im Zeichen der « isolation » die Verwaltung übernommen hatte, an einem Wendepunkt stehen, dass sie es nun wagte, mit einem solchen Postulat vor die Wähler zu treten? Jedenfalls wird in den kommenden Wahlkämpfen die Frage dieses Anschlusses von neuem eine bedeutende Rolle spielen. Denn die Tatsache, dass der Hauptverteidiger dieses Postulates, Staatssekretär Ch. Hughes, weiter an verantwortungsvoller Stelle geblieben ist, bürgt dafür, dass es mit dem verstorbenen Präsidenten nicht zu Grabe getragen worden ist.

Seither sind uns verschiedene Schriften aus Amerika zugekommen, die uns erlauben, über die Einzelheiten, wie man sich in den Staaten die Anknüpfung der Beziehungen mit dem Internationalen Gerichtshof denkt, Aufschluss zu erhalten. Diesen Dienst versehen die Schriften der Association für « International Conciliation »; von wissenschaftlichem Werte ist namentlich die *Law and Justice* betitelte Broschüre der *Proceedings* der Academy of Political Science der Columbia University, New York, in der sich neben verschiedenen Abhandlungen über amerikanisches Recht auch eine Reihe von